

Merkblatt bzw. Erläuterungen zum Bescheid

1. Bedeutung der Merkzeichen und der Feststellung einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit

Soweit neben der Behinderung weitere gesundheitliche Merkmale vorliegen, die als Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen bedeutsam sind, werden diese im Bescheid festgestellt und zum Teil durch aufgedruckte Merkzeichen im Ausweis kenntlich gemacht.

G

Erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr

Nach § 229 Abs. 1 SGB IX ist in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt, wer infolge einer Einschränkung des Gehvermögens (auch durch innere Leiden oder infolge von Anfällen oder von Störungen der Orientierungsfähigkeit) nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere Wegstrecken im Ortsverkehr zurückzulegen vermag, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden.

Nach § 228 Abs. 1 SGB IX sind schwerbehinderte Menschen, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos oder gehörlos sind, von Unternehmern, die öffentlichen Personenverkehr betreiben, gegen Vorzeigen eines entsprechend gekennzeichneten Ausweises nach § 152 Abs. 5 SGB IX im Nahverkehr im Sinne des § 230 Abs. 1 SGB IX unentgeltlich zu befördern.

GI

Gehörlosigkeit

Gehörlos sind nicht nur Hörbehinderte, bei denen Taubheit beiderseits vorliegt, sondern auch Hörbehinderte mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beiderseits, wenn daneben schwere Sprachstörungen (schwer verständliche Lautsprache, geringer Sprachschatz) vorliegen. Das sind in der Regel Hörbehinderte, bei denen die an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit angeboren oder in der Kindheit erworben worden ist.

B

Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson

Zur Mitnahme einer Begleitperson sind schwerbehinderte Menschen berechtigt, die bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung regelmäßig auf Hilfe angewiesen sind. Die Feststellung bedeutet nicht, dass die schwerbehinderte Person, wenn sie nicht in Begleitung ist, eine Gefahr für sich oder für andere darstellt. Bei Blinden, Ohnhändern und Querschnittgelähmten ist die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson stets anzunehmen.

H

Hilflosigkeit

Hilflos ist eine Person, wenn sie für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedarf.

Diese Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn die Hilfe in Form einer Überwachung oder einer Anleitung zu diesen Verrichtungen erforderlich ist oder wenn die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden muss, jedoch eine ständige Bereitschaft zur Hilfeleistung erforderlich ist. Häufig und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen sind insbesondere An- und Auskleiden, Nahrungsaufnahme, Körperpflege, Verrichten der Notdurft. Der Umfang der notwendigen Hilfe bei diesen Verrichtungen muss erheblich sein. Einzelne Verrichtungen, selbst wenn sie lebensnotwendig sind und im täglichen Lebensablauf wiederholt vorgenommen werden, genügen nicht (z. B. Hilfe beim Anziehen einzelner Bekleidungsstücke, notwendige Begleitung bei Reisen und Spaziergängen, Hilfe im Straßenverkehr, einfache Wund- oder Heilbehandlung). Verrichtungen, die mit der Pflege der Person nicht unmittelbar zusammenhängen (z. B. im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung), müssen außer Betracht bleiben.

aG

Außergewöhnliche Gehbehinderung

Schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sind nach § 229 Abs. 3 SGB IX Personen mit einer erheblichen mobilitätsbezogenen Teilhabebeeinträchtigung, die einem Grad der Behinderung von mindestens 80 entspricht.

Eine erhebliche mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigung liegt vor, wenn sich die schwerbehinderten Menschen wegen der Schwere ihrer Beeinträchtigung dauernd nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeugs bewegen können. Hierzu zählen insbesondere schwerbehinderte Menschen, die aufgrund der Beeinträchtigung der Gehfähigkeit und Fortbewegung - dauerhaft auch für sehr kurze Entfernungen - aus medizinischer Notwendigkeit auf die Verwendung eines Rollstuhls angewiesen sind. Verschiedenste Gesundheitsstörungen (insbesondere Störungen bewegungsbezogener, neuromuskulärer oder mentaler Funktionen, Störungen des kardiovaskulären oder Atmungssystems) können die Gehfähigkeit erheblich beeinträchtigen. Diese sind als außergewöhnliche Gehbehinderung anzusehen, wenn nach versorgungsärztlicher Feststellung die Auswirkung der Gesundheitsstörungen sowie deren Kombination auf die Gehfähigkeit dauerhaft so schwer ist, dass sie der unter Satz 1 genannten Beeinträchtigung gleichkommt.

BI**Blindheit**

Blind sind Personen, denen das Augenlicht vollständig fehlt. Als blind sind auch Personen anzusehen, deren Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht bei beidäugiger Prüfung mehr als 1/50 beträgt oder wenn andere Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe gleichzuachten sind.

TBI**Taubblind**

Ein schwerbehinderter Mensch ist taubblind, wenn wegen einer Störung der Hörfunktion ein Grad der Behinderung von mindestens 70 und wegen einer Störung des Sehvermögens ein Grad der Behinderung von 100 vorliegt.

RF**Ermäßigung des Rundfunkbeitrags und Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht**

Nach § 4 Abs. 2 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags wird der Rundfunkbeitrag nach § 2 Abs. 1 auf Antrag für folgende natürliche Personen auf ein Drittel ermäßigt:

- Blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von 60 allein wegen der Sehbehinderung;
- hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist,
- behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend wenigstens 80 beträgt und die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können.

Von der Beitragspflicht werden auf Antrag befreit u. a. Sonderfürsorgeberechtigte nach dem Bundesversorgungsgesetz, taubblinde Menschen und Empfänger von Blindenhilfe nach § 72 SGB XII.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass auch andere Gründe zu einer Befreiung von der Beitragspflicht führen können. Diese entnehmen Sie bitte dem Antragsformular.

Nähere Auskünfte erhalten Sie sowohl bei den Sozial- als auch Landratsämtern (Versorgungsamt). Den ausgefüllten Antrag senden Sie bitte direkt an „ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice“.

Die **Deutsche Telekom AG** gewährt einen **Sozialtarif** für Verbindungen im T-Net. Die Umstellung auf den Sozialtarif erfolgt nach Auftragserteilung. Als Eingangsdatum des Auftrags gilt das Datum der vollständigen Auftragserteilung, ab dem dann der Sozialtarif gewährt wird. Der Auftrag ist vollständig, wenn der Auftrag und der für die Voraussetzungen erforderliche Nachweis (Merkzeichen „RF“ oder GdB 90 und Blindheit, Gehörlosigkeit oder Sprachbehinderung) vorliegen bzw. vorgelegt wurden. Eine rückwirkende Gutschrift der sozialen Vergünstigung erfolgt nicht. Nähere Auskünfte erhalten Sie bei den Niederlassungen bzw. T-Punkt-Läden der Deutschen Telekom AG.

Körperbehinderte mit einem **Grad der Behinderung von 30 und 40** erhalten u. a. nach § 33b EStG für außergewöhnliche Belastungen einen **steuerfreien Pauschbetrag**, wenn die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat. Zur Vorlage beim Finanzamt werden von den Landratsämtern auf Antrag entsprechende Bescheinigungen ausgestellt.

Nicht von den genannten Voraussetzungen abhängig ist die Steuervergünstigung nach § 33b EStG, wenn wegen der Behinderung Renten oder sonstige laufende Bezüge zustehen (GdS um weniger als 50, aber mindestens 25).

Personen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, bei denen im Übrigen die Voraussetzungen des § 2 SGB IX vorliegen, sollen auf Grund einer Feststellung nach § 152 SGB IX auf ihren Antrag von der Agentur für Arbeit schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz i. S. d. § 156 Abs. 1 SGB IX nicht erlangen oder nicht behalten können.

Der Antrag auf Gleichstellung ist bei der für den Wohnort zuständigen Agentur für Arbeit unter Vorlage des Feststellungsbescheides oder des sonstigen Bescheides über die Höhe des Grades der Schädigungsfolgen bzw. der Behinderung zu stellen.

2. Sondergruppen

VB = schwerbehinderter Mensch, der in entsprechender Anwendung des BVG Versorgung erhält oder bei dem mehrere Versorgungstatbestände zusammentreffen.